

# Wahlordnung

---

- in der vom 16. März 2019 beschlossenen Fassung -

Aufgrund von § 25 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5. November 2004 gibt sich der LandesElternRat Sachsen folgende Wahlordnung:

## § 1 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des LandesElternRats werden in § 21 EMVO bestimmt. Da heißt es:

Der Landeselternrat besteht aus den gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich für den Bereich der öffentlichen Schulen aus jeweils einem Vertreter

1. der Grundschulen;
2. der Förderschulen;
3. der Oberschulen;
4. der Gymnasien und
5. der berufsbildenden Schulen

je Kreiselternrat und für den Bereich der Schulen in freier Trägerschaft aus einem Vertreter je Kreiselternrat zusammen. Hinzu kommt ein Vertreter der Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet. Jedes Mitglied des Landeselternrates hat einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

(2) Die in den Kreiselternräten gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter sind unter Beilegung des ordnungsgemäßen Wahlprotokolls sowie der Mitgliederbescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl, spätestens jedoch bis zum Ende der 14. Woche nach Beginn des Schuljahres an die LER-Geschäftsstelle zu melden.

(3) Gemäß der EMVO (§§ 21 u. 22) sorgen die KER für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Mitglieder des LER. Bei Bedarf und auf Anfrage erhalten sie Unterstützung durch den LER, welcher bis zu zwei amtierende Mitglieder des LER in den Kreis entsenden kann, um bei der Durchführung zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) treten zur Wahl des Vorsitzenden des LandesElternRats sowie dessen Stellvertreter spätestens bis zur 15. Unterrichtswoche des Schuljahres, in dem die Amtszeit des bestehenden LandesElternRats abläuft, in einer Mitgliederversammlung zusammen.

## § 2 Stimmrecht und Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes anwesende LandesElternRats-Mitglied hat eine Stimme, im Verhinderungsfall hat diese Stimme der gewählte Stellvertreter. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einladungsfrist bei Wahlen beträgt 3 Wochen. Der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung beigefügt. Die Einladung darf sowohl postalisch als auch per E-Mail erfolgen. Auf Antrag wird Nichtöffentlichkeit hergestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Es wird geheim gewählt. Nur, wenn alle LER-Mitglieder für eine offene Wahl stimmen, wird auch offen gewählt.

## § 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, welcher für die Durchführung der weiteren Wahlen verantwortlich ist. Wählbar ist jedes Mitglied des LER. Die Abstimmung kann offen erfolgen, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl. Die Wahl gewinnt der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint (einfache Mehrheit). Im Anschluss übergibt der Versammlungsleiter die Leitung an den Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter lässt durch die Mitgliederversammlung die Zählkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern und einen Protokollanten wählen. Sie bilden gemeinsam mit dem Wahlleiter den Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im weiteren Verlauf auf kein zu wählendes Amt dieser Wahlen kandidieren, dürfen aber mit abstimmen.
- (3) Der Wahlleiter stellt die Anzahl der Wahlberechtigten fest.
- (4) Für jedes zu wählende Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 EMVO erfüllt.
- (5) Der Wahlleiter öffnet die Kandidatenliste für Bewerber auf das jeweilige Amt, fragt nach Nominierungen und prüft anschließend die Wählbarkeit gemäß SächsSchulG und EMVO und stellt die Bereitschaft von Nominierten fest. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen. Anschließend schließt er die Kandidatenliste.
- (6) Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung. Er lässt Fragen an die Kandidaten zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (7) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Die Stimmen werden durch die Mitglieder der Zählkommission ausgezählt, anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
- (8) Gewählt ist derjenige Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit im ersten Wahlgang, so findet eine

Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Sollte dann Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet das Los.

(9) Der Wahlleiter erklärt den Kandidaten, welcher die meisten Stimmen auf sich vereint hat bzw. zu dessen Gunsten der Losentscheid ausgefallen ist, als gewählt und fragt den Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Sollte dieser Kandidat die Wahl nicht annehmen, muss der Wahlgang wiederholt werden.

(10) Nach Abschluss der Wahlen gibt der Wahlleiter die Leitung wieder an den originären Versammlungsleiter ab. Die vom Wahlleiter und Protokollanten unterzeichneten Wahlprotokolle sind nach den gesetzlichen Vorschriften in der LER-Geschäftsstelle aufzubewahren.

## § 4 Wahlanfechtung

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann gemäß § 24 der EMVO mit einer Frist von zwei Wochen jede Wahl im Einzelnen anfechten. Die Frist wird durch den Eingang der Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der LER-Geschäftsstelle gewahrt. Die Anfechtung ist schriftlich zu begründen. Über die Anfechtung entscheidet der LandesElternRat.

(2) In der Entscheidung über die Anfechtung kann:

1. diese zurück gewiesen oder
2. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt oder
3. die Wahl für ungültig erklärt werden.

(3) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes, der EMVO, der Geschäftsordnung oder der Wahlordnung des LandesElternRats verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

(5) Betrifft die Wahlanfechtung ein Vorstandsmitglied, führt der Restvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

## § 5 Schlussbestimmung

(1) Änderungen der Wahlordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder des LandesElternRates. Als Grundlage gilt die Anzahl der Mitglieder, welche bei der LER-Geschäftsstelle zum Zeitpunkt des Versendens der Einladung zur Mitgliederversammlung mit den vollständigen und sachlich richtigen Nachweisen (Wahlprotokoll und Mitgliederbescheinigung) gemeldet sind.

(2) Diese Wahlordnung tritt am 16. März 2019 in Kraft.